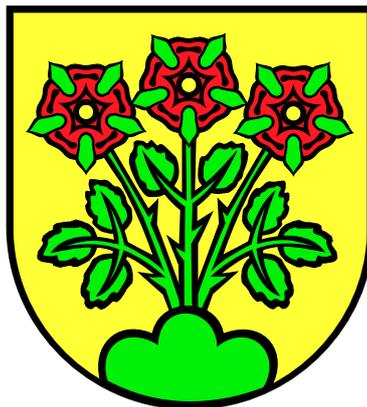


SCHULBETRIEBS- REGLEMENT



**EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Schulbetriebsreglement ist gültig für die lokale Regelschule der Gemeinde Lostorf. Es regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung sowie der damit im Einklang stehenden Gemeindereglemente die Aufgaben und Kompetenzen der Erziehungsberechtigten, der Lehrerschaft, der Schulleitung, des Unterhaltspersonals, der kommunalen Aufsichtsbehörde und der Schüler/innen gegenüber der Schule.

Art. 2 Schularten

Die lokale Regelschule umfasst folgende Schularten:

- a) Kindergarten und Primarstufe;
- b) Spezielle Förderung, inkl. Deutschzusatz für fremdsprachige Kinder;
- c) Musikschule, inkl. Musikgrundkurs.

Art. 3 Schulanlagen

Alle Schulhäuser und Schulanlagen dienen in erster Linie für den schuleigenen Bedarf. Andere Nutzungen sind im Benützungsreglement für Schulanlagen festgehalten.

B SCHULORGANE

Art. 4 Führung

Der Gemeinderat ist, gestützt auf Art. 4.1 und 4.2 der Schulordnung, für die strategische Führung der Schule und Musikschule zuständig.

Der Schulleitung obliegt, gestützt auf Art. 4.3 der Schulordnung, die Führung der Primarschule und des Kindergartens im operativen Bereich.

Der Musikschulleitung obliegt, gestützt auf das kommunale Musikschulreglement, die Führung der Musikschule im operativen Bereich.

Art. 5 Schulsekretariat

Die Organisation der Schule und Musikschule wird durch ein Schulsekretariat unterstützt. Das Schulsekretariat ist der Schulleitung unterstellt. Die Stelle wird im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Pensums durch die Schulleitung besetzt. Für die Anstellungsbedingungen gilt die geltende Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Lostorf. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 6 ICT-Verantwortlicher

Der Unterhalt der ICT-Einrichtungen (First Level) erfolgt durch einen ICT-Verantwortlichen. Die oder der Stelleninhabende ist der Schulleitung unterstellt. Die Stelle wird im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Pensums durch die Schulleitung besetzt. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt. Für die Anstellungsbedingungen gilt der Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn.

Art. 7 Baulicher Unterhalt und Reinigung

Die Bauverwaltung organisiert die Hauswartung und die Reinigung sowie den Unterhalt der Schulanlagen. Der Hauswart und das Reinigungspersonal sind der Bauverwaltung unterstellt. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

C LEHRERSCHAFT

Art. 8 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, dem kantonalen Gesamtarbeitsvertrag sowie der Verordnung über Dienstauftrag und Arbeitszeit. Die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Lostorf kommt nicht zur Anwendung.

Rechte und Pflichten der Musiklehrpersonen richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Lostorf und dem Musikschulreglement.

Art. 9 Anstellung

Die Anstellung von Lehrpersonen im Rahmen der bewilligten Stellen und Pensen erfolgt durch die Schulleitung.

Art. 10 Unbezahlter Urlaub

Für unbezahlten Urlaub gelten die Bestimmungen im Gesamtarbeitsvertrag (§122 – §125). Anträge auf unbezahlten Urlaub sind der Schulleitung so früh als möglich, mindestens aber 6 Wochen im Voraus zu unterbreiten.

Art. 11 Weiterbildung

Die Schulleitung bewilligt Weiterbildungen, die zu Lasten der Einwohnergemeinde gehen, im Rahmen des bewilligten Budgets.

Art. 12 Kontakt zum Elternhaus

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Kontakt zwischen Schule und Erziehungsberechtigten zu pflegen, z.B. durch Elternabende, Standortgespräche und schulische Standortgespräche der Speziellen Förderung.

Art. 13 Dienstauftrag

Lehrpersonen können von der Schulleitung im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) zur Übernahme von Aufgaben verpflichtet werden, die im Interesse der Schule liegen.

Art. 14 Pensen, Unterrichtszeiten

Die Arbeitszeit der Lehrpersonen richtet sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) sowie den Bestimmungen der vorliegenden Schulbetriebsordnung.

Art. 15 Informations- und Meldepflicht

Bei besonderen Vorkommnissen sind die Lehrpersonen verpflichtet, die Schulleitung zu informieren. Die Lehrpersonen und die Schulleitung sind zur Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Olten-Gösigen (KESB) verpflichtet, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, welche Schutz- oder Vorsorgemassnahmen erfordern könnten.

Art. 16 Kranke Schüler/Innen

Die Lehrpersonen können Kinder mit Krankheitssymptomen zurück in die Obhut der Erziehungsberechtigten geben.

Treten in Familien ansteckende Krankheiten auf, dürfen die Kinder während der Ansteckungsphase, der Krankheitsdauer sowie gemäss Anordnung des Schularztes die Schule nicht besuchen.

Art. 17 Tiere an der Schule

Das Halten von Tieren in Schulräumen ist nur mit Zustimmung der Schulleitung erlaubt. Die betreffende Lehrperson ist für die artgerechte Haltung der Tiere verantwortlich. Für auftretende Schäden, die durch Tiere verursacht werden, haftet die Lehrperson.

Art. 18 Schliessregelung

Die Lehrpersonen sind gehalten, die Schulanlagen erst nach den in ihrer Obhut stehenden Schüler/innen zu verlassen.

Lehrpersonen, die ihr Schulzimmer erst nach dem Reinigungspersonal verlassen, schliessen Fenster und Türen.

Die Lehrpersonen haben am Ende des Turnunterrichtes für die Schliessung des Turnhallentraktes zu sorgen.

D ELTERN / ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Art. 19 Obhutspflicht

Während der Schulzeit stehen die Schüler unter der Obhut der Lehrpersonen. Ausserhalb der Schulzeit und auf dem Schulweg sind die Erziehungsberechtigten obhutspflichtig.

Art. 20 Recht auf Information

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf Orientierung über die schulische und soziale Entwicklung ihres Kindes durch die Lehrperson.

Für Standortgespräche, schulische Standortgespräche der Speziellen Förderung und andere Gespräche mit der Lehrperson sind Termine ausserhalb der Unterrichtszeit zu vereinbaren.

Die Erziehungsberechtigten können grundsätzlich den Unterricht besuchen. In begründeten Fällen können Lehrpersonen den Besuch abweisen (z.B. während einer Lernkontrolle oder eines Klassenrates).

Art. 21 Umgang mit Beanstandungen und Klagen Erziehungsberechtigter

Beanstandungen und Klagen sind direkt mit der betroffenen Person zu klären. Ist dies nicht möglich, kann die nächst höhere Führungsstufe einbezogen werden. Der Umgang mit Beanstandungen und Klagen ist detailliert im Leitfaden „Beschwerdemanagement“ der Schulleitung geregelt.

Art. 22 Unterstützung in schulischen Belangen

Die Erziehungsberechtigten sind gehalten, ihre Kinder in schulischen Belangen zu unterstützen.

- a) Sie unterstützen den Bildungsprozess ihrer Kinder.
- b) Sie sorgen dafür, dass ihre Kinder gesund, ausgeruht und rechtzeitig zum Unterricht erscheinen.
- c) Sie achten auf angemessene Umgangsformen und rücksichtsvolles Verhalten ihrer Kinder.
- d) Sie achten darauf, dass die Kinder die Weisungen und Regeln der Schule einhalten und den Unterricht lückenlos besuchen.
- e) Sie arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule zusammen. Sie sind insbesondere dazu verpflichtet, an den jährlichen Standortgesprächen sowie an den schulischen Standortgesprächen der Speziellen Förderung teilzunehmen.

Art. 23 Versicherungsschutz

Der Abschluss einer Unfallversicherung für die Kinder liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Das Eigentum der Kinder ist seitens der Schule nicht gegen Diebstahl und Beschädigung versichert.

E SCHÜLER/INNEN

Art. 24 Schulhausordnung

Schüler/innen sind verpflichtet, Erlasse und Weisungen der Schule zu befolgen sowie die Schulhausordnung einzuhalten.

Art. 25 Schulweg

Schüler/innen haben auf dem Schulweg die geltenden Strassenverkehrsvorschriften zu beachten.

Art. 26 Sorgfaltspflicht und Haftung

Schüler/innen haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien Sorge zu tragen.

Für beschädigtes oder verlorenes Eigentum der Schule haben sie oder ihre Erziehungsberechtigten aufzukommen (Art. 333 ZGB, Haftung des Familienhauptes).

Art. 27 Genuss- und Betäubungsmittel

Schüler/innen ist das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und anderen Betäubungsmittel auf dem Schulareal, während der Unterrichtszeit und an Schulveranstaltungen, untersagt.

Verstösse werden mit Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 34 geahndet. Bei strafbarem Verhalten wird bei den zuständigen Stellen Meldung erstattet.

Art. 28 Recht auf Anhörung

Schüler/innen haben das Recht, bei privaten und schulischen Problemen von einer Lehrperson oder der Schulleitung angehört zu werden.

F ABSENZEN

Art. 29 Vorhersehbare Absenzen

Schüler/innen können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage gemäss § 28 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz). Für alle anderen vorhersehbaren Schulversäumnisse haben die Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson frühzeitig ein schriftliches Dispensationsgesuch einzureichen. Bei Gesuchen mit bis zu vier aufeinanderfolgenden halben Tagen entscheidet die Lehrperson in eigener Kompetenz. Bei längerer Dauer entscheidet die Schulleitung im Rahmen der kantonalen Verordnungen.

Art. 30 Nicht vorhersehbare Absenzen

Bei nicht vorhersehbarer Absenz eines Kindes haben die Erziehungsberechtigten das Schulsekretariat unmittelbar zu informieren und am Ende der Absenz der Lehrperson eine schriftliche Entschuldigung abzugeben. Als begründete Absenz gelten insbesondere:

- a) Krankheit und Unfall;
- b) aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler/in.

Art. 31 Unbegründete Absenzen

Bei unbegründeter Absenz eines Kindes werden die Eltern durch die Lehrperson gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung erstattet die Lehrperson Meldung an die Schulleitung. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von § 23 ff des Volksschulgesetzes.

Art. 32 Vorhersehbarer Unterrichtsausfall

Lehrpersonen haben den Erziehungsberechtigten einen vorhersehbaren Unterrichtsausfall mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

Art. 33 Unvorhersehbarer Unterrichtsausfall

Die unvorhergesehene Abwesenheit einer Lehrperson darf nicht unmittelbar zu Schulausfall führen. Die Betreuung ist durch andere Lehrpersonen im Schulhaus mindestens bis zum Ende des Schulhalbtages und bei Bedarf für einzelne Schüler bis zum Ende des Schultages sicherzustellen.

G DISZIPLINARMASSNAHMEN

Art. 34 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen richten sich nach den Bestimmungen von § 24^{ter} des Volksschulgesetzes.

Art. 35 Rechtsmittel

Verfügungen der Schulleitung oder der kommunalen Aufsichtsbehörde sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Rechtsmittelbelehrung gibt Auskunft über Beschwerdeinstanzen und Beschwerdefristen.

Das Schulbetriebsreglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Änderungstabelle nach Beschluss

Genehmigung Gemeinderat	Genehmigung Gemeindeversammlung	Genehmigung Departement	Element	Änderung
25.01.2016	nicht notwendig	nicht notwendig	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Genehmigung Gemeinderat	Genehmigung Gemeindeversammlung	Genehmigung Departement	Änderung
Erlass	25.01.2016	nicht notwendig	nicht notwendig	Erstfassung

Indexverzeichnis

	<u>Seite</u>
Anstellung -----	3
Baulicher Unterhalt und Reinigung -----	3
Dienstauftrag -----	4
Disziplinarmassnahmen -----	8
Führung -----	2
Geltungsbereich -----	2
Genuss- und Betäubungsmittel-----	7
ICT-Verantwortlicher-----	3
Informations- und Meldepflicht-----	4
Kontakt zum Elternhaus -----	4
Kranke Schüler/Innen -----	4
Nicht vorhersehbare Absenzen-----	7
Obhutspflicht-----	5
Pensen, Unterrichtszeiten-----	4
Recht auf Anhörung -----	7
Recht auf Information -----	5
Rechte und Pflichten -----	3
Rechtsmittel-----	8
Schliessregelung -----	5
Schulanlagen -----	2
Schularten-----	2
Schulhausordnung -----	6
Schulsekretariat-----	2
Schulweg -----	6
Sorgfaltspflicht und Haftung -----	6
Tiere an der Schule-----	4

Indexverzeichnis - Fortsetzung

	<u>Seite</u>
Umgang mit Beanstandungen und Klagen	
Erziehungsberechtigter -----	5
Unbegründete Absenzen-----	7
Unbezahlter Urlaub -----	3
Unterstützung in schulischen Belangen -----	6
Unvorhersehbarer Unterrichtsausfall-----	8
Versicherungsschutz -----	6
Vorhersehbare Absenzen -----	7
Vorhersehbarer Unterrichtsausfall -----	8
Weiterbildung-----	3